

STAATSARCHIV HAMBURG

213-13 Landgericht Hamburg -
Wiedergutmachung

8967


REGIS GmbH

Art.-Nr. 37160-HAM3
Einschlagmappe gemäß ISO 16245

20.10.2021

III

Josef
Machol, ~~Martha~~, Erben
London W M

Verk. d. B. Mosheim, London und Düsseldorf Oberkassel
Achillesstr. 6

und J.

A

Z 3660

8967

Machol, Martha

Z 3660

Unterakten	Objekt	Fristen
Leitakte	^{Josef} Martha Machol, Erben London	
1	4 Lifts Umzugsgut 17. OKT. 1974 2 Wik 4 17/52	
2		
3		
4		
5	<u>Vertr.</u> : Rt. Gr. B. ^{Mosheim} Mosheim , London und Lüsseldorf, Oberkassel, Schillesstr. 6	Vollm. Bl. 10 u. 11
6		
7	Erben: 1) Martha Machol, London ^{geb. Zimmt} 1/4 2) Helmut Machol, London 3/4	Erbschein: Bl. 12
8		
9		
10		

This Form should be completed in triplicate and forwarded to the Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone), Bad Nenndorf, Land Niedersachsen.
Dieser Vordruck ist in dreifacher Ausfertigung bei dem Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone) Bad Nenndorf, Land Niedersachsen, einzureichen.
In cases where the space provided is insufficient, a supplementary page, bearing the number of the paragraph and sub-paragraph, should be annexed.
Reicht der vorgesehene Raum nicht aus, so ist ein mit der Ziffer des betreffenden Absatzes und Unterabsatzes versehenes Ergänzungsblatt beizufügen.

CLAIM FOR RESTITUTION OF PROPERTY WHICH HAS BEEN SUBJECT TO TRANSFER IN ACCORDANCE WITH PARAGRAPH I OF GENERAL ORDER No. 10

Antrag auf Rückerstattung von Vermögen, das unter Artikel I Absatz 1 der allgemeinen Verfügung Nr. 10 fällt.

Location of Property / Örtliche Lage des Vermögens

(a) Land Hamburg (b) Kreis Hamburg (c) Gemeinde Hamburg

Description of Person making Claim / Personalien des Antragstellers

(a) Surname (in Block Capitals) Machel (b) Christian Name(s) Martina
Familienname (in großen Blockbuchstaben) Vorname(n)
(c) Address 25, Kensington Park Gardens, London W.11.
Anschrift
(d) Date and Place of Birth 29/9/1882 GERA (e) Nationality German
Geburtsdatum und Geburtsort Staatsangehörigkeit
(f) Employment Housewife (g) Identity Card No. AMDF 1192
Beruf Ausweis-Nummer
(h) If not dispossessed owner, state title to make claim
Angaben über die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Geschädigte ist.

I. IMMOVABLE PROPERTY I. UNBEWEGLICHES VERMÖGEN

- (a) Description of Property. Estimated value at date of deprivation.
Nähere Bezeichnung des Vermögens. Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme.
- (b) Location of Property
Örtliche Lage des Vermögens
- (c) Registration in Grundbuch or other Register
Eintragung im Grundbuch oder einem anderen Register
- (d) State whether :—
Angaben über Folgendes :
- (i) Confiscation was made without payment ?
Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet ?
- (ii) Sold under duress ?
Fand der Verkauf unter Nötigung statt ?
- (iii) If the latter, what payment was made ?
Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt ?
- (e) Name and present address of person to whom transfer was made (if known)
Name und jetzige Anschrift der Person, auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)
- (f) Name and present address of present owner (if known, and different from (e)).
Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))
- (g) Any other relevant details
Sonstige sachdienliche Angaben

II. MOVABLE PROPERTY / BEWEGLICHES VERMÖGEN

(a) Description of Property
Nähere Bezeichnung des Vermögens

Estimated value at date of deprivation
Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme

4 Liftvans holding Furniture
and Household goods. & CLOTHING

48*64 RM



(b) Location of Property
Örtliche Lage des Vermögens

Freihafen HAMBURG

(c) Registration (if any)
Etwaige Eintragung in ein öffentliches Buch oder Register

XXXXXXX

(d) State whether :—
Angaben über Folgendes :

Confiscated without payment

(i) Confiscation was made without payment ?
Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet ?

(ii) Sold under duress ?
Fand der Verkauf unter Nötigung statt ?

(iii) If the latter, what payment was made ?
Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt ?

(e) Name and present address of person or persons to whom transfer was made (if known)
Name und jetzige Anschrift der Person(en), auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)

Not known

(f) Name and present address of present owner (if known and different from (e))
Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))

Not known

(g) Name and present address of person or persons who may have knowledge of the present whereabouts of property
Name und jetzige Anschrift von Personen, die von dem Verbleib des Vermögens Kenntnis haben können

(h) Any other relevant details
Sonstige sachdienliche Angaben

A list giving a detailed account of the items concerned
as submitted to the German authorities prior to my emigration
is available.

NOTE. In the case of a claimant resident *outside* Germany, give full particulars of the person *inside* Germany to be nominated by him to accept service of legal papers and notices on his behalf (if no such person is nominated by the claimant an Agent will be appointed by the Restitution Authority on his behalf).

Bemerkung :

Falls der Antragsteller im Ausland wohnt, genaue Bezeichnung eines in Deutschland lebenden Vertreters, der ermächtigt ist, für ihn amtliche Papiere und Mitteilungen in Empfang zu nehmen. (Wird vom Antragsteller kein Vertreter benannt, so bestellt die Wiedergutmachungsbehörde einen solchen.)

I/We certify that the above statement is true according to my/our knowledge and belief.
Obige Angaben entsprechen nach meinem/ unserem besten Wissen und Gewissen den Tatsachen.

Signed
Unterschrift

Maxim Machol

Date
Datum

21/ 12/ 1949

Die einzelnen Opfern...
engere Verhaftungsanordnung nicht mehr als Vertreter der
britischen Landesminister, sondern als Vertreter des
Bundesministers tätig. Auch aus diesen Gründen
d.w.

(Bei allen Eingaben angeben)

Frau Martha Machol

4

Inhaltsverzeichnis des LIFTKLEBENS VANS:
1941, 1942, 2104, 2106
vor dem 24/4/1939 im Freihafen Hamburg eingelagert.

15. 2 Singer Nähmaschinen, Frigidaire
Kühlschränke, Metallschrank. RM

1. Schlafzimmer	2783
2. Damenzimmer	5400
3. Diele	930
4. Küche mit Geräeten	443
5. Bad	146
6. II. Schlafzimmer	1090
7. Fremdenzimmer	546
8. Speisezimmer	3400
9. Salen	2700
10. Fluegel	1000
11. Teppiche, Peertieren, Zierkissen, Stores	5945
12. Waesche	3675
13. Matratzen, Kissen, Daunendecken, Plumeaux	530
14. 4 Pelzmaentel, Cape, Fuchs, 3 Mufftaschen 2, Wellmentel mit Pelzkragen 3 Complets Wellsachen	4330

	32818

(Bei allen Eingaben angeben)

Frau Martha Machrol

Fortsetzung

	RM
	Uebertragen 32818
15. 2 Singer Naehmaschinen, Frigidaire, Waschmaschine, Mottenschrack, diverse Elektr. Koeher Und Oefen	1725
16. Kristall Service, Beleuchtungen; diverse Tafel- Kaffee- Tee Service Bilder, Brenzen, Marmor, Elfenbein, Meissner Figuren; Bruessler Spitzen; Faccher- Bibliothek, dazu 1670 Baende.	12341
17. 2 Schreibmaschinen, 1 Rechenmaschine	650
18. Radio mit Plattenspieler & Platten	575
19. 2 Elektr. Staubsauger, 1 Behnermaschine 1, Desinfect. Apparat, 1 Selux Lampe weitere elektr. Apparate	<u>355</u>

RM 48464

=====

Dr. (juris) B. MOSHEIM

RECHTSANWALT

BEIM AMTS- UND LANDGERICHT DUESSELDORF

CONSULTANT ON GERMAN AND INTERNATIONAL LAW

Bank-Konten: Rhein-Ruhr Bank Duesseldorf (Nr. 39844)
Midland Bank Ltd. London
(West Kilburn Branch)

PLEASE QUOTE: 1/Gr

Eingegangen

13. DEZ. 1951

3 fad

16, Elgin Court,
Elgin Avenue
London, W. 9
Telephone: CUNningham 8485

Düsseldorf-Oberkassel
Achillesstraße 6, Tel. 52837

London, 10. Dezember 1951.

In der
Rückerstattungssache
M a c h o l
(RA Dr. Mosheim)
Deutsches Reich
-III Z 3660-

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht
H a m b u r g 36.
Sievekingplatz 1.



(1)

bestelle ich mich auf Grund beiliegender Vollmacht

1.) der verw. Ehefrau Martha Machol geb. Zimmt,
wohnhaft: 25, Kensington Park Gardens, London, W.11

2.) ihres Sohnes, des Reisenden, Helmut Machol,
jetztb Henry Machol, wohnhaft: 21, Ladbrooke Gardens
Flat 1, London, W.11,

zum Prozessbevollmächtigten.

Es handelt sich um folgenden Sachverhalt:

(2)

Der Kaufmann Josef M a c h o l, früher Berlin, zuletzt
London, der am 18.7.1945 in London verstorben ist und aus-
weislich des in beglaubigter Abschrift beigefügten gemein-
schaftlichen Erbscheins des Amtsgerichts Berlin-Schöneberg
vom 11.10.1950- 7 VI 2086/50- von den vorgenannten Berech-
tigten beerbt worden ist, besass u.a. 4 Lifts. Die Lifts be-
sassen die Nummern 1941, 1942, 2104 und 2106.

(3)

Sie wurden am 24.4.1939 im Freihafen Hamburg eingelagert.
Anliegend wird das Inhaltsverzeichnis der 4 Lifts mit Wert-
angaben beigefügt.

Dieses Inhaltsverzeichnis kann- sofern das Amt dies ver-
langt- jederzeit noch durch Aufstellung der einzelnen Gegen-
stände ergänzt werden.

Es handelt sich um 301 Einzelgegenstände.

Durch Mitteilung der Staatspolizeileitstelle Berlin
vom 21.4.1941 (Geschäftszeichen Stapo A 4 C -M 688/41)
und gerichtet an das Finanzamt Moabit-West in Berlin C.2,
Münzstr. 12, steht fest, dass die vorerwähnten Lifts von ihr
der im Zuge der antijüdischen natsoz. Verfolgungsmassnahmen
erfasst worden sind.

Aus dieser Mitteilung geht weiterhin hervor, dass die
Staatspolizeileitstelle in Hamburg mit der Versteigerung des
Umzugsgutes beauftragt worden ist.

B e w e i s:

Die vorerwähnte Mitteilung der Staatspolizeileit-
stelle in Berlin.

Die Staatspolizeileitstelle in Hamburg hat ihrerseits
alsdann die Stadtverwaltung Hamburg veranlasst, bei der

*Yarnick
388 Machol geb. Zimmt
13.12.51 Dr. Mosheim*

2

1/Gr.

-2-

London, 10. Dezember 1951.

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht
Hamburg 36.

Betr.: RE-Sache
Machol ./.
Deutsches Reich
-III Z 3660-

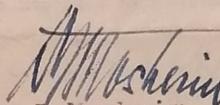
Versteigerung die nach Vorstehendem recht wertvolle Einrichtung zu einem Spottpreise zu erwerben, um die Gegenstände "würdigen arischen Volksgenossen" zuzuteilen.

Dies ist alsdann auch geschehen.

Hiernach haften auf Grund des Art. 11 REG das Deutsche Reich und die Stadt Hamburg als Gesamtschuldner. Sofern die Gegenstände nicht mehr in natura den Berechtigten herausgegeben werden können, so müssen sich die Berechtigten vorbehalten, Wertersatz gemäss Art. 26 Abs. 1 Satz 2- zumindest von der Stadt Hamburg zu verlangen.

Namens der Berechtigten beantrage ich Bekanntgabe gemäss Art 53 gegen das Deutsche Reich und die Stadt Hamburg zu erlassen und mir Durchschrift der Bekanntgabe zu übersenden.

2 Durchschriften liegen an.


Dr. B. Mosheim
Rechtsanwalt.

11

Beglaubigte Abschrift.

7.VI. 2086.50

1. Gemeinschaftlicher Erbschein. 2783

Erben das am 18. Juli 1945 verstorbenen,
zu London W.2, 25, Linden Gardens Paddington
wohnhaft gewesenen Fabrikanten 146

7. Joseph Machol 1090

sind:

1) seine Witwe, Frau Martha Machol geb. Zimmt
in London, 25, Kensington Park Gardens 3400

zu 1/4 1000

2) sein Sohn, der Handlungsreisende Helmut Machol
in Flat 1, 21, Ladbroke Gardens, London W.11 3400

zu 3/4

des Nachlasses. 538

Durch diesen Erbschein werden etwaige im Gesetz Nr. 52 der
amerikanischen, Britischen und franzoesischen Militaerre-
gierung bezw. im Befehl Nr. 124 des sowjetischen Oberbefehls-
haber vorgesehenen Beschraenkungen oder Hemmungen der Verfuegungs-
gewalt des Erblassers oder der Erben in keiner Weise beruehrt. 1725

Berlin-Schoeneberg, den 11. Oktober 1950
Amtsgericht Schoeneberg, Abteilung 7

gez. Scholz, beauftragter Richter

Ausgefertigt:

L.S.

Berlin-Schoeneberg, den 12. Oktober 1950
gez.: Jaschinsky Kanzleisekretaerin
als Urkundsbeamtin der Geschaeftsstelle
des Amtsgerichts Schoeneberg.

Beglaubigt

B. Mosheim
Dr. B. Mosheim,
Rechtsanwalt.

Dr. (juris) B. Mosheim
Rechtsanwalt

16, Elgin Court
Elgin Avenue
London W. 9
Telephone CUN. 8485

Düsseldorf - Oberk.
Achillesstrasse 6
Tel. 52837

Kohl

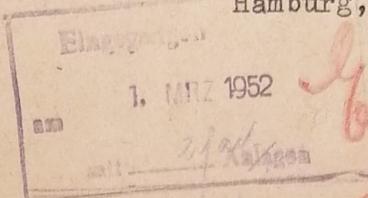
HANSESTADT HAMBURG

Sozialbehörde

Rechtsabt./Rechtsreferent

Hamburg, den 29.2.1952

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg,
Hamburg 36
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude



Aktenzeichen: III/3660

In der Rückerstattungssache
Martha M a c h o l , London W.11,
Proz.Bev.: RA.Dr. B. Mosheim, Düsseldorf-Oberkassel,
Achillesstr.6

gegen
Hansestadt Hamburg

wird nachstehende Erklärung erstattet:

Dem Rückerstattungsanspruch wirts seitens der Hansestadt Hamburg
widersprochen.

Die Hansestadt Hamburg, Sozialbehörde, ist zur Geltendmachung des
Rückerstattungs- oder Entschädigungsanspruches passiv nicht legitimiert.

Die frühere Sozialverwaltung hat im Reichsauftrag von dem im Hamburger
Freihafen eingelagerten und durch die ehemalige Geheime Staatspolizei
beschlagnahmten sowie durch Auktionatoren zur Versteigerung gelangten
Auswanderungsgut (sog.Lifts), insbesondere Hausratsgegenstände zum
Zwecke der späteren Weitergabe an fliegergeschädigte Personen für
Rechnung des deutschen Reiches in treuhänderische Verwaltung über-
nommen.

Die Weitergabe der in treuhänderische Verwaltung übernommenen Gegen-
stände an fliegergeschädigte Personen erfolgte ebenfalls im Verstei-
gerungswege in der Regel durch dieselben Auktionatoren.
Der zunächst auf einem Vorschußkonto gutgebrachte Versteigerungser-
lös wurde restlos auf das Konto der Gestapo überwiesen.

Die frühere Sozialverwaltung hat an den im Reichsauftrag in treuhän-
derische Verwaltung übernommenen Gegenständen weder Besitz noch eine
eigentümerähnliche Stellung erworben. Sie hat für diese Gegenstände kei-
nerlei Entschädigung erhalten. Der Versteigerungserlös wurde restlos
durch Überweisung auf das Konto der Gestapo an das Reich abgeführt.
Es ist überdies nicht feststellbar und nicht nachgewiesen, daß und
welche von den durch die Antragstellerin zur Rückerstattung beanspruch-
ten Gegenständen auf die vorgeschilderte Weise von der früheren
Sozialverwaltung übernommen und an Fliegergeschädigte weitergegeben
wurden. Der Rückerstattungsanspruch kann schon deswegen schon keinen
Erfolg haben, weshalb seine Zurückweisung beantragt wird.

Dr. Wehrauch
(Dr. Wehrauch)

Anschrift: Hamburg 1, Ernst-Merck-Straße 9/21 (Bieberhaus). Fernsprecher: 24 80 11, App. 220
Zahlungen an „Sozialbehörde (Amtskasse)“, Bankkonto: Hamburgische Landesbank.
Girozentrale, Konto-Nr. 363, Postscheckkto: Hamburg 1148, Kassenstunden 8-13 Uhr,
sonnabends 8-12 Uhr. Bei Antwortschreiben ist das obige Aktenzeichen anzugeben.

Rueckerstattungssache
Machol(RA Dr. Mosheim)

An das

Oberfinanzdirektion Hamburg

O 5210 - M 430 - V 115 d

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag und Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben!

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

H a m b u r g 36
Sievekingplatz

Betr.: Rückerstattungssache: Martha Machol
Bezug: Dort.Schreiben vom 28.12.1951 - Az.: III/Z 3660
Anlg.: - 2 -

Zu dem Antrag gemäß Bezugsschreiben wird wie folgt
Stellung genommen:

4 Lifts Umzugsgut.

Ich habe feststellen können, daß diese Lifts am 17.6. 1941 versteigert wurden. Der Gesamterlös in Höhe von 19.626,55 RM wurde an die Gestapo abgeliefert und ist von dort vermutlich nach Berlin als letzten Wohnsitz des Antragstellers überwiesen.

Ich bin bereit, die Schadensersatzpflicht des Deutschen Reichs anzuerkennen und den von den Antragstellern geforderte Betrag von 48.464,-- RM in einem RM-Feststellungs-

beschuß

Da die Hansestadt Hamburg die Herkunft der Güter kannte, so haftet sie gem. Art 26 Abs. 2 REG auf Schadensersatz.

72
Wiedergutmachungsamt
17.3.52 Stw. 19
Postanschrift: 18. März 1952
Hamburg 11, den 9. März 1952
Rödingsmarkt 83 / Fernsprecher 34 10 04 App. 588
Dienststelle: Wiedergutmachung
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a

Elektron

8. MRZ 1952

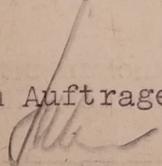


*V. Dan hat unterschrieben
JW kein 18.4.12
I. 20.4.52*

3 fah

beschuß - Tag der Entziehung: 17.6.1941 - zu Grunde
zu legen.

Im Auftrage


(Sillem)

Dr. (juris) B. MOSHEIM
RECHTSANWALT

BEIM AMTS- UND LANDGERICHT DUESSELDORF

CONSULTANT ON GERMAN AND
INTERNATIONAL LAW

Bank-Konten: Rhein-Ruhr Bank Duesseldorf (Nr. 39844)
Midland Bank Ltd. London
(West Kilburn Branch)

PLEASE QUOTE: 1/R 1.-



16, Elgin Court,
Elgin Avenue
London, W. 9
Telephone: CUNningham 8485

Düsseldorf-Oberkassel
Achillesstraße 6, Tel. 52837

21. MRZ 1952

London, den 19. März 1952.

In der
Rueckerstattungssache
Machol (RA Dr. Mosheim)

- 1) Deutsches Reich
- 2) Hansestadt Hamburg

III 3660

An das
Wiedergutmachungsamt
bei dem Landgericht
Hamburg 36
Sievekingplatz
Ziviljustizgebäude.

erwidere ich fuer die Antragstellerin zu dem Schriftsatz der Hansestadt Hamburg, Sozialbehoerde vom 29.2.1952

Die Stadt Hamburg gibt zu, dass

- 1) ihre fruehere Sozialverwaltung von den im Hamburger Freihafen eingelagerten und durch die GESTAPO beschlagnahmten Lifts Gegenstaende uebernommen hat,
- 2) ihre fruehere Sozialverwaltung diese im Wege der Versteigerung uebernommenen, Verfolgten gehoerigen Gegenstaende durch die gleichen Auktionaere wiederum im Wege der Versteigerung an fliegergeschaedigte Personen weitergegeben hat.

Dies bedeutet rechtlich:

- a) Durch den im Wege der Versteigerung erlangten Erwerb von Guetern, die Verfolgten gehoerten, ist die Hansestadt Hamburg " Verfuegungsberechtigte " i.S. des Art.11 REG geworden.
- b) Durch die von der Hansestadt Hamburg vorgenommene weitere Versteigerung des Gutes von Verfolgten an fliegergeschaedigte hat sie eine Verfuegung i.S. des Art 26 Abs.2 REG getroffen, durch die die durch Versteigerung erworbenen Gegenstaende "verloren" gegangen sind.

Da die Hansestadt Hamburg die Herkunft der Gueter kannte, so haftet sie gem. Art 26 Abs.2 REG auf Schadensersatz.

Die Antragstellerin sieht einem Vergleichsvorschlag der Stadt Hamburg im Streitfalle entgegen.

2 Durchschriften liegen an.

Mosheim
Dr. B. Mosheim,
Rechtsanwalt.

1/2 an AG
27.3.52
Angefertigt am
Gelesen am
Abgesandt am

24. 3. 52 Lu
31. März 1952

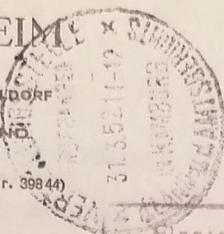
Dr. (juris) B. MOSHEIM

RECHTSANWALT
BEIM AMTS- UND LANDGERICHT DUESSELDORF
CONSULTANT ON GERMAN AND
INTERNATIONAL LAW

Bank-Konten: Rhein-Ruhr Bank Duesseldorf (Nr. 39844)
Midland Bank Ltd. London
(West Kilburn Branch)

PLEASE QUOTE:

1/Gr.



Elgigargen

31. MRZ 1952

London, 28.3.1952.

Streitverkündung

In der
Rückerstattungssache

1. der verw. Ehefrau
Martha M a c h o l,
geb. Zimmt,
wohnhaft:
25, Kensington Park
Gardens London, W.11,

2. ihres Sohnes, des
Reisenden, Helmut Machol,
jetzt: Henry Machol,
wohnhaft: 21, Ladbroke Gardens,
Flat 1, Ladbroke Court,
London, W.11

vertreten durch:

Rechtsanwalt Dr. B. Mosheim

1. das Deutsche Reich,
vertreten durch die
Oberfinanzdirektion Hamburg,

2. die Hansestadt Hamburg,
vertreten durch ihren
Senator, Hamburg.

-III Z 3660 -

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg,

H a m b u r g 36.
Sievekingplatz.
Ziviljustizgebäude.

Antragsteller

8/5

Wg: jü 10 an OJ mit Bonn

8/7
Ausgefertigt am 5.4.52
Gelesen am
Abgesandt am 7 April 1952

An Bonn eingekommen

verkünde ich als Prozessbevollmächtigter der Antragsteller

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Herrn
Bundesfinanzminister in Bonn,
den Streit

auf Grund des nachfolgenden
Sachverhalts, da die Antrag-
steller glauben, gegen die
Streitverkündete einen An-
spruch auf Schadloshaltung
gemäss § 73 ZPO erheben zu
können.

G r ü n d e:

Der am 18.7.1945 in London
verstorbene Kaufmann Josef Machol, früher wohnhaft Berlin,
der von den Antragstellern- ausweislich des bei den Prozess-
akten befindlichen Erbnachweises- beerbt worden ist, besass
u.a. die 4 Lifts mit den Nummern: 1941, 1942, 2104 und 2106.
Die Lifts wurden am 24.4.1939 im Freihafen Hamburg einge-

3

Betr.: Streitverkündung
 RE-Sache Machol ./.
 1. Deutsches Reich, 2. Stadt Hamburg.
 -III Z 3660-

An das
 Wiedergutmachungsamt
 beim Landgericht
 Hamburg.

lagert. Die in den Lifts enthaltenen Gegenstände hatten nach der zu den Prozessakten gegebenen Einzelaufstellung einen Gesamtwert von RM 48.464.--. Insgesamt befanden sich in den Lifts 301 Einzelgegenstände.

Durch Mitteilung der Staatspolizeistelle Berlin vom 21.4.1941 (Geschäftsz. Stapo A 4 C-M 688/41) gerichtet an das Finanzamt Moabit-West in Berlin C. 2, Münzstr. 12, steht fest, dass die vorerwähnten Lifts von ihr im Zuge der antijüdischen natsoz. Verfolgungsmassnahmen gegen den dem Judentum angehörigen damaligen deutschen Staatsangehörigen Kaufmann Josef Machol erfasst worden sind.

Aus dieser Mitteilung geht weiterhin hervor, dass die Staatspolizei-Leitstelle in Hamburg mit der Versteigerung des Umzugsgutes beauftragt worden ist.

Die Staatspolizei-Leitstelle in Hamburg hat ihrerseits alsdann die Stadtverwaltung Hamburg veranlasst, bei der Versteigerung die nach Vorstehendem recht wertvollen Einrichtungsgegenstände zu einem unverhältnismässig niedrigen Preise zu erwerben, um die auf diese Weise erworbenen Gegenstände "würdigen arischen Volksgenossen" zuzuteilen.

Die Hansestadt Hamburg hat sich mit Schriftsatz vom 29.2.1952 u.a. dahin eingelassen, dass ihre frühere Sozialverwaltung im Reichsauftrag Auswanderungsgut der hier in Betracht kommenden Art übernommen habe und dies im Wege der Versteigerung durch die gleichen Auktionatoren, von denen sie diese Gegenstände erworben habe, wieder an kriegs- oder fliegerbeschädigte Personen überwiesen habe.

Die Hansestadt Hamburg lässt sich weiterhin/ein, dass der von ihr auf diese Weise erzielte Versteigerungserlös restlos auf das Konto der Gestapo überwiesen worden sei.

Die das Deutsche Reich in diesem Rückerstattungsverfahren vertretende Oberfinanzdirektion Hamburg hat sich mit Schriftsatz vom 9.3.1952 bereit erklärt, die Schadensersatzpflicht des Deutschen Reiches anzuerkennen, damit der von den Antragstellern geforderte Betrag von

RM 48.464.--

in einem Feststellungsbeschluss -Tag der Entziehung 17.6.1941- festgelegt werden kann.

Die Antragsteller haben sich mit dem Erlass dieses Feststellungsbescheides einverstanden erklärt.

Damit dieser Feststellungsbescheid realisiert werden kann, erfolgt die hiermit geschehene Streitverkündung.

Nach der Entscheidung des I. Zivilsenates des Bundesgerichtshofs vom 30.10.1951 - I ZR 117/50- (JZ 1952, S. 110) ist das in der britischen Zone belegene Aktiv-Vermögen des Deutschen Reiches bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Grundgesetzes auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen.

Betr.: Streitverkündung
RE-Sache Machol ./.
1. Deutsches Reich
2. Stadt Hamburg
-III Z 3660-

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht
Hamburg.

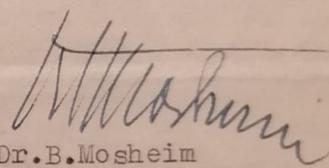
Die Antragsteller glauben, hieraus gegen die Bundesrepublik Deutschland einen Anspruch auf Schadloshaltung herleiten zu können.

Dabei weisen die Antragsteller auf folgendes hin:

Da infolge der vom Deutschen Reich vorgenommenen Verfügung über die 4 Lifts die Gegenstände im Sinne des Art. 26, Abs. 2 REG verloren gegangen sind, so ist an Stelle der veräußerten Gegenstände ein Schadensersatzanspruch getreten. Der Umfang des Schadensersatzes bestimmt sich nach den zu § 249 BGB entwickelten Rechtsprinzipien.

Hiernach ist als Schadensersatz der Betrag an die Antragsteller zu erstatten, der erforderlich ist, um im heutigen Zeitpunkt den den Antragstellern zugefügten Schaden wieder zu beseitigen. Folglich haftet die Streitverkündete auf Zahlung in DM, wobei der heutige Wiederbeschaffungswert der den Antragstellern verloren gegangenen Sachen an sie zu zahlen ist.

2 Durchschriften liegen an.


Dr. B. Mosheim
Rechtsanwalt.

26. JUN. 1954

19

ap. Justizinspektor

Landgericht Hamburg,

2. Wiedergutmachungskammer,

2 WiK 417/1952

III/Z 3660

Rechtskraftzeugnis

Ist dem *Arbeitszeugnis*
auf Grund Zust. Urk. v. 5. 10. 54
d. Besch. des Ger. Schr. d. *Kenn. Stan.*
Ger. (§ 706,2 ZPO.) v. 14. 0. 54 in. BOR. d.
am 18. Oktober 1954 erteilt. 20. 6. 54.

Beschluss.

Hamburg
F. F. F.

In der Rückerstattungssache

1) Ausfertigung an:

2 x Parteien

- x Beteiligte

mit Urkunden

2) je 1 Abschrift an

Landesamt

f. Vermög. Kontr.

Grundbuchamt

ab - 4. März 1954

Zentralamt

mit CC 16

3) Form B ab/zum

18. JUN 1954

4.3.54
Kl.

BOR.
18. JUN 1954

- 1) Frau Martha Machol, geb. Zimmt,
London W.11, 25 Kensington Park Gardens,
- 2) Helmut jetzt Henry Machol,
London W.11, 21 Ladbrooke Gardens, Flat,
1, Ladbrooke Court,
als Erben nach dem am 18. Juli 1945 zu London
verstorbenen Josef Machol,

Antragsteller,

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. B. Mosheim,

Düsseldorf-Oberkassel, Achillesstraße 6,

gegen

- 1) das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die Freie und
Hansestadt Hamburg, -Finanzbehörde-, diese
vertreten durch die Oberfinanzdirektion,
Hamburg, Magdalenenstraße 64, S. 3.
- O 5205 - M 430 - V 115 d -,

2)

Antragsgegner,

u n d

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Herrn Bundesfinanz-
minister in Bonn,

Streitverkündete,

hat das Landgericht Hamburg, 2. Wiedergutmachungs-
kammer, auf Grund mündlicher Verhandlung, durch
folgende Richter:

Ho

1.

Form B ab/zum
16/6.54

1. Landgerichtsdirektor Dr. Roscher,
 2. Gerichtsassessor Fürstenau,
 3. beauftragter Richter Faull
- am 13. Februar 1954 beschlossen:

I. Es wird festgestellt, daß der Antragsgegner zu 1) verpflichtet ist, den Antragstellern den Verlust des Umzugsgutes im Werte von 48.464.- RM zu ersetzen. Zeitpunkt der Entziehung ist der 17. Juni 1941.

II. Der Beschluß ergeht gerichtskostenfrei, außergerichtliche Auslagen werden nicht erstattet.

G r ü n d e .

Die Antragsteller sind die Erben des am 18. Juli 1945 in London verstorbenen jüdischen Fabrikanten Josef Machol (Erbschein des Amtsgerichts Berlin-Schöneberg vom 11. Oktober 1950 - 7.VO 2086/50). - Der Erblasser wanderte auf Grund der Verfolgungsmaßnahmen des Dritten Reiches aus Deutschland aus. Sein Umzugsgut, bestehend aus 4 Lifts ließ er von Berlin, seinem damaligen Wohnsitz, zum Versand nach Übersee in den Freihafen Hamburg bringen, wo es am 24. April 1939 eingelagert wurde. Nach der vom Erblasser eingereichten Aufstellung handelt es sich um 301 einzelne Positionen. Durch Mitteilung der Staatspolizei-Leitstelle Berlin vom 21. April 1941 an das Finanzamt Berlin-Moabit-West wurden die Lifts erfasst, und die Staatspolizei-Leitstelle Hamburg mit der Versteigerung des Umzugsgutes beauftragt. Die Lifts wurden am 17. Juli 1941 zu einem Nettoerlös von 19.626.55 RM versteigert, a der Erlös wurde vom Deutschen Reich eingezogen.

Die Antragsteller als Erben des verstorbenen Josef

Josef Machol haben Rückerstattungsansprüche nach dem Gesetz Nr. 59 der britischen Militärregierung rechtzeitig angemeldet. Sie haben eine Aufstellung überreicht, die mit einem Gesamtwerte von 48.464.-RM abschliesst.

Die Oberfinanzdirektion als Vertreter des Antragsgegners hat eine Schadensersatzforderung in dieser Höhe anerkannt.

Die Antragsteller haben mit Schriftsatz vom 28. März 1952 der Bundesrepublik in Deutschland den Streit verkündet mit der Begründung, daß die Bundesrepublik die Rechtsnachfolgerin des Deutschen Reiches geworden sei. Der Bundesfinanzminister ~~des Deutschen Reiches~~ hat bisher zu der Streitverkündung keine Stellung genommen.

Nachdem das Wiedergutmachungsamt Hamburg mit Beschluß vom 21. Juli 1952 die Sache gemäß Art. 55 REG an die Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Hamburg verwiesen hat, haben die Antragsteller einen Vergleich vorgeschlagen, der bezüglich des Schadens auf Leistung in DM lautete. Ein solcher Vergleich ist vom Antragsgegner abgelehnt. Mit Schriftsatz vom 6. Januar 1954 haben die Antragsteller sich damit einverstanden erklärt, daß entsprechend dem Anerkenntnis der Oberfinanzdirektion eine Feststellungsanordnung ergeht. Gleichzeitig haben sie erklärt, daß das Verfahren gegen die Hansestadt Hamburg nicht weiter verfolgt werde.

Vor der Kammer ist mündlich verhandelt. Die Sach- und Rechtslage wurde ausgiebig erörtert.

Der Rückerstattungsanspruch ist mit dem aus der Beschlußformel ersichtlichen Inhalt begründet.

Zwischen den Parteien ist unstreitig, daß es sich bei der Beschlagnahme und Versteigerung des Umzugsgutes um eine unberechtigte Entziehung im Sinne der Art. 1 und 2 REG handelt und daß der Verlust auf russischer Verfolgung
und

und Mißbrauch der Staatsgewalt beruht. Die Rückerstattung wäre daher anzurorden, wenn die Sachen noch vorhanden wären. Da die Versteigerung schuldhaft herbeigeführt ist, tritt an die Stelle der Rückerstattung in Natur die Schadensersatzverpflichtung des Antragsgegners gemäß Art. 26^{II} REG.

Die Höhe des Schadensersatzes richtet sich nach ständiger Rechtsprechung nach dem Wert der entzogenen Sachen im Zeitpunkt der Entziehung, nicht nach Anschaffungs- oder Wiederbeschaffungswerten. Das Gericht hatte daher nach freiem Ermessen gemäß § 287 ZPO die Höhe des Schadens zu ermitteln.- Da die Sachen einem Sachverständigen zur Schätzung nicht mehr vorgelegt werden können, ist das Gericht auf andere Hilfsmittel angewiesen. Durch Befragung von Sachverständigen hat die Kammer ermittelt, daß die Versteigerung jüdischen Umzugsgutes weit unter dem wirklichen Wert der Sachen erfolgte und daß als Mindestwert der 1 $\frac{1}{2}$ fache Betrag und bei nachweislich besonders luxuriösen Hausständen der Wert des 2 $\frac{1}{2}$ fachen Versteigerungserlöses dem wirklichen Wert der Sachen entsprach. Das Gericht hat daher auch keine Bedenken, dem Antrage der Antragsteller und der Zustimmung der Oberfinanzdirektion zu folgen und die Schadensersatzpflicht des Antragsgegners in Höhe von 48.464.-RM festzustellen. Demgemäß war zu erkennen.

Die Kammer war jedoch nur in der Lage, die Schadensersatzpflicht des Antragsgegners in Reichsmark festzustellen, da gemäß § 14 U.G. die Umstellung der gegen das Deutsche Reich gerichteten Reichsmarkforderungen einer späteren gesetzlichen Regelung vorbehalten ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 63 in Verbindung mit § 7 der 2. Ausf. VO. zum REG.

Procher für den Antragsgegner